

Satzung

über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Schäftlarn

(Sondernutzungsgebührensatzung – SN-GS)

Die Gemeinde Schäftlarn erlässt aufgrund Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStr.WG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBl. S. 135) und Gesetz vom 26.07.1997 (GVBl. S. 323) sowie Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 12.05.1999 beschlossene

Satzung

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Ausübung von genehmigten Sondernutzungen über den Gemeingebrauch hinaus, unabhängig davon, ob es sich um öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Sondernutzungen handelt, Sondernutzungsgebühren. Dies gilt auch für unerlaubte Sondernutzungen, die ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt werden.
- (2) Die Sondernutzung gilt für den Raum, der in der Gemeinde Schäftlarn dem öffentlichen Verkehr gewidmet ist.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist
 - b) dessen Rechtsnachfolger
 - c) wer die Sondernutzung unerlaubt ausübt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis in der Fassung vom 09.12.2002, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Bei Anwendung der in diesem Gebührenverzeichnis vorgesehenen Rahmengebühren ist die Gebühr im Einzelfall.
 - a) nach Art und Maß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie
 - b) nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührensschuldners zu bemessen.

- (3) Bei Jahresgebühren werden für jedes angefangene Kalenderjahr anteilige Gebührenbeträge erhoben. Dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 der Jahresgebühr berechnet. Bei Monats- und Tagesgebühren werden Bruchteile der Zeiteinheiten je Monat oder Tag auf die entsprechende volle Zeiteinheit aufgerundet.
- (4) Der zu errechnende Gebührengesamtbetrag ist jeweils auf volle EURO aufzurunden. Ist dieser Betrag auf weniger als die allgemeine Mindestgebühr festzusetzen, so ist die Mindestgebühr anzuwenden.
- (5) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis vermerkt sind, werden unter Anwendung der in Absatz 2 festgelegten Grundsätze Sondernutzungsgebühren erhoben, die möglichst nach den im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen sind.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, von dem an die Sondernutzungsgenehmigung erteilt wird oder von dem an eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird. Dabei werden die Gebühren regelmäßig zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Tagesgebühren werden sofort mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Fälligkeitszeitpunkt ist gleichzeitig der Entrichtungszeitpunkt.
- (4) Lässt sich der Zeitraum einer Sondernutzung bei der Genehmigungsbeantragung noch nicht genau bestimmen und daher die Sondernutzungsgebühr zunächst nicht abschließend abrechnen, so kann die Gemeinde vom Gebührenpflichtigen vorweg einen Gebührevorschuss in angemessener Höhe fordern. Der Vorschuss wird auf die endgültige Gebührensschuld angerechnet.
- (5) Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Säumniszuschläge (Kommunalabgabengesetz – KAG) sowie die beschluss- bzw. satzungsmäßig gesondert geltenden Mahngebühren erhoben.

§ 5

Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht endet bei genehmigten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Genehmigung. Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

§ 6

Unerlaubte Sondernutzung

- (1) Durch die Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen entsteht kein Anspruch auf Erlaubnis.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Gebühr für unerlaubte Sondernutzungen wird durch ein Bußgeldverfahren, das in derselben Sache durchgeführt wird, nicht berührt.

§ 7

Allgemeine Gebührenbefreiung

- (1) Von der Gebührenpflicht befreit sind
 - a) Jede Art von Firmen-, Leucht- oder Reklameschildern;
 - b) Schächte aller Art (Keller-, Licht- und Luftschächte usw.) sowie Treppen;
 - c) Die Einleitung von Abwässern in Straßengräben, die Überbrückung von Straßengräben und Bächen und die Herstellung von Ausfahrten aus Feldern und Grundstücken;
 - d) Fahrradständer, die mit dem öffentlichen Verkehrsraum nicht fest verbunden sind und nur während der üblichen Ladenöffnungszeiten aufgestellt werden;
 - e) Über- und unterirdische Leitungen;
 - f) Stände, die gemeinnützigen Zwecken dienen oder der politischen Information dienen;
 - g) Werbeanlagen in Verbindung mit Uhren;
 - h) Straßensperrungen aus Anlass von Umzügen sowie Standkonzerten;
 - i) Alle Sondernutzungen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.
- (2) Die allgemeine Gebührenbefreiung schließt die nach §§ 3 und 5 der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Schäftlarn erforderliche Anzeige und Genehmigung nicht aus.

§ 8

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine erteilte Sondernutzungserlaubnis vor Ablauf des Nutzungszeitraumes beendet, so werden die über die tatsächliche Nutzung hinaus entrichteten Gebühren für die noch nicht begonnenen Zeiteinheiten auf Antrag anteilig erstattet. Der Erstattungsantrag muss binnen eines Monats nach Einstellung der Sondernutzung bei der Gemeindeverwaltung schriftlich eingegangen sein. Die Gebührenerstattung unterbleibt, wenn der zurückzuzahlende Betrag weniger als 5 € beträgt.
- (2) Wurde eine Sondernutzungserlaubnis deshalb widerrufen, weil der Gebührenschuldner gegen den Inhalt dieser Satzung, der Sondernutzungssatzung oder des Erlaubnisbescheides verstoßen hat, so ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.

§ 9
Ausnahmen

Diese Satzung gilt nicht für den örtlichen Marktverkehr im Sinne der Gewerbeordnung. Insoweit gelten insbesondere die ortsrechtlichen Sonderregelungen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohenschäftlarn, 14.05.1999
geändert durch Satzung vom 13.12.2001
geändert durch Satzung vom 18.12.2002

Erich Rühmer
1. Bürgermeister

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Schäftlarn (SN-GS)

Gebührenverzeichnis

Gegenstand der Sondernutzung	Gebührenmaßstab	Gebühr in Euro
1. Lagern (Abstellen) von Gegenständen aller Art, Baubuden, Containern, Baugerüsten, Bauzäunen, Arbeitswagen, Krananlagen, Baumaschinen, Material und. dgl.	je qm Verkehrsfläche und je angefangene Woche,	0,50
	jedoch eine Mindestwochengebühr von	15,00
2. Gehsteigsperrungen	je angefangene Woche	15,00
3. Straßensperrungen	je angefangene Woche	25,00
4. Verkaufsstände	je nach Größe je Tag	5,00 bis 15,00
5. Kioske, Imbißstände u. ä.	je qm Verkehrsfläche und Jahr	25,00 bis 100,00
6. Straßenüberspannungen (Baustrom etc.)	je angefangene Woche	25,00
7. Schaustellerunternehmen	je qm und je Tag	0,50 bis 6,00
8. Zirkusunternehmen	je Tag	2,5 bis 25,00
9. Tische und Stühle vor Gastwirtschaften	je qm und Monat	1,00